

## **Text 4: Laudatio Dr. H. G. Brauch zu Dr. V. Tsilonis: über ‘Ökozid’ als ‘Neues Verbrechen’ zum Schutz der Umwelt**

**Dr. Victor Tsilonis** ist geschäftsführender Partner bei Newlaw, Griechenlands Kandidat für die ICC-Richterwahlen 2020, angesehenes Mitglied der International Criminal Court Bar Assoziation. Er war Lehrbeauftragter an der Hellenic Open University.

Ich sehe die Zersplitterung von Wissenschaft und Politik kritisch und befürworte eine ganzheitliche (holistische) Analyse, welche Perspektiven zu internationaler Sicherheit (Strategieforschung) und Friedensforschung mit der Ökologie für das Menschenzeitalter (Anthropozän) bzw. seit 1945 (Atomzeitalter)

Was strebe ich als Politikwissenschaftler an? Eine komplexe Gesamtanalyse (Friedensökologie) und als Bürger: eine ökologische Friedenspolitik auf Grundlage des Völkerrechts zum Schutz der Umwelt.

Dr. Tsilonis ausgezeichnetes Buch: „International Criminal Court“ (2024) befasst sich mit einigen der drängendsten rechtlichen Herausforderungen unserer Zeit, darunter die Regulierung von tödlichen autonomen Waffensystemen, künstlicher Intelligenz, Cyberkriegsführung und dem neu entstehenden Verbrechen des Ökozids. Es basiert auf seiner Promotion im intern. Strafrecht, die er an der Aristoteles-Universität Thessaloniki erworben hat.

Dr. Tsilonis ist ein Internationaler Strafrechtsexperte. Als erster Rechtsbeistand in Griechenland wart er befugt, vor dem Internationalen Strafgerichtshof aufzutreten.

- Er befasst sich mit Menschenrechtsgesetzen und vertrat Mandanten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Mit einem starken Engagement für intern. Rechtsstandards. Setzte er sich für die Einhaltung der Menschenrechte durch Vertretung von Opfern vor dem EuG für Menschenrechte ein.
- Er war an der Forschung zum griechischen Gefängnissystem seit 2001 beteiligt leistete einen Beitrag zum größten Forschungsprojekt über griechische Gefängnisse (2005–2009). Er wirkte an der Prozessüberwachung an verschiedenen Gerichten mit, darunter dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), mit Verständnis für rechtliche Prozesse und Reformen. (Krieg in der Ukraine)

Dr. Tsilonis Buch ist übersichtlich in 12 Kapitel gegliedert:

- ❖ Kap. 1: Was sind Kriegsverbrechen? Ökozid: Umweltzerstörung, Ausweitung des Tatbestands eines Verbrechens durch:
  1. Schädigung mariner Ökosysteme
  2. Verlust der Artenvielfalt
  3. Wirtschaftliche Folgen
  4. Gesundheitsrisiken
  5. Langfristige Umweltauswirkungen
  6. Klimawandel
- ❖ Kap. 2: Vorbedingungen für den Internationalen Strafgerichtshof (Prozesse von Nürnberger und Tokio gegen den deutschen und japanischen Aggressor)
- ❖ Kap.3: Verbrechen des Genozids
- ❖ Kap.4: Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Humanität)
- ❖ Kap. 5: ICCs Jurisdiktion zu Kriegsverbrechen
- ❖ Kap.6: Verbrechen der Aggression
- ❖ Kap.7: Internationale Immunität
- ❖ Kap.8: Rechtsprechung des ICC durch Weiterleitung des Weltsicherheitsrats gegen Staaten, die keine Mitglieder der internationalen völkerrechtlichen Konventionen und der Gerichte sind.
- ❖ Kap.9: Komplementaritätsprinzip

- ❖ **Kap.10: Ökozid: neues Verbrechen im Rahmen der Rechtsprechung d. ICC (Rom-Statut) in Den Haag**
- ❖ Kap.11: Tödliche autonome Waffen, Drohnen, Roboter
- ❖ Kap.12: Cyber-Kriegführung: Intern. Strafrecht

## **Entstehen des Ökozids im Anthropozän**

Tsilonis definierte „Ökozid“ als: „Jede vorsätzliche Handlung, ob rechtmäßig oder rechtswidrig, direkt oder indirekt von einem Akteur begangen, die zu einer erheblichen Verschlechterung, Schädigung oder Störung der natürlichen Umwelt und der Öko-systeme führen kann und möglicherweise irreversible, nahezu irreversible oder kaum reversible Folgen hat. ... Zu den kriminellen Handlungen ... gehören: Beteiligung an Aktivitäten, die zum Tod, zur Schädigung oder zur Vertreibung geschützter oder ungeschützter Fauna oder Flora aus ihren natürlichen Lebensräumen innerhalb des Ökosystems führen.

- Durchführung von Aktivitäten, die das Ökosystem, das verschiedene lebende Organismen unterstützt, zerstören oder erheblich schädigen könnten, wie z. B. Überfischung oder die Einführung invasiver Arten.
- Veranlassung der Freisetzung, Emission oder Entsorgung gefährlicher Stoffe, Abfälle oder ähnlicher Materialien, die die natürliche Umwelt oder die darin lebenden Organismen erheblich schädigen oder verschlechtern können.
- Die Emission von Treibhausgasen provozieren oder direkt oder indirekt verursachen, einschließlich sowohl großflächiger als auch kumulativer Emissionen in kleinerem Maßstab.
- An großflächiger Entwaldung oder Aktivitäten, die zu Bodendegradation führen, beteiligt sein, unabhängig von ihrem rechtlichen Status.
- An der Produktion, Entsorgung oder Misswirtschaft von Materialien beteiligt sein, die zu erheblicher Umweltverschmutzung führen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Plastikmüll, Schwermetalle und radioaktive Substanzen.
- Übernutzung natürlicher Ressourcen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wasser, Boden, Mineralien und biologische Ressourcen.
- Alle anderen Handlungen oder Unterlassungen, die die in den oben genannten Fällen genannten Bedingungen erfüllen, einschließlich kumulativer Handlungen im Laufe der Zeit, die zu erheblichen Umweltschäden oder schwerwiegenden Störungen des Ökosystems führen.
- durch die oben genannten restriktiven Handlungen oder Unterlassungen Schäden oder Zerstörungen an der natürlichen Umwelt entstehen oder wenn es zum Tod, zur Schädigung oder zur Verdrängung von Fauna oder Flora kommt, würde dies als erschwerender Umstand gewertet und bei der Festlegung des Strafmaßes entsprechend den Grundsätzen des Internationalen Strafgerichtshofs für den Schutz der Umwelt, die mit dem Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs übereinstimmen, gebührend berücksichtigt werden.
- Das Ziel der obigen Definition besteht darin, ein breites Spektrum krimineller Handlungen zu erfassen, die eine erhebliche Bedrohung für die Umwelt darstellen, und ihre potenziellen langfristigen Folgen hervorzuheben. Sie zielt darauf ab, Aktivitäten zu erfassen, die Ökosysteme, die biologische Vielfalt und die allgemeine Gesundheit des Planeten schädigen können, und gleichzeitig eine konkrete Definition mit ausreichender Präzision zu schaffen.

## **Tsilonis schlägt einen neuen Internationalen Strafgerichtshof für den Schutz der Umwelt vor**

Das Verbrechen des Ökozids unterscheidet sich grundlegend von den derzeitigen Kernverbrechen des IStGH. Erstens: Während Verbrechen im Rahmen des derzeitigen IStGH-Rahmens in eine anthropozentrische Logik eingebettet sind, müsste eine praktikable rechtliche Definition des Ökozids in einer ökozentrischen Logik funktionieren.

Der erste Vorteil dieser neuen Gerichtsbarkeit wäre, dass die Verfasser frei wären, einen ökozentrischen Ansatz für den Ökozid vollständig zu übernehmen. ..Diese neue Gerichtsbarkeit wäre frei, über Elemente wie strafrechtliche Haftung ...in einer Weise zu entscheiden, die effektiv auf die Verfolgung von Ökozid hinwirken würde ...

Eine weitere Möglichkeit im Rahmen eines neuen *Internationalen Strafgerichtshofs für den Umweltschutz* (ICCPE) wäre es, auch Unternehmen vor Gericht zu stellen und eine strafrechtliche Haftung für Unternehmen einzuführen. Der ICC ist ausschließlich für natürliche Personen zuständig und kann daher keine Unternehmen verfolgen, die häufig hinter weit verbreiteten und/ oder langfristigen Umweltzerstörungen stehen. ... Die Einführung einer internationalen strafrechtlichen Haftung für Unternehmen wäre nur durch die Schaffung einer neuen internationalen Strafgerichtsbarkeit praktisch durchführbar und rechtlich zulässig. ...

Ein großer Vorteil dabei wäre, dass der IStGH nicht mit der Einführung eines weiteren internationalen Verbrechens überlastet würde. Dies rührt von der Sorge her, dass der Gerichtshof ... durch den Versuch, den Ökozid zu berücksichtigen, noch mehr Arbeit bekommt. ... Ein neues Gericht, das sich auf den Ökozid konzentriert, wäre besser gerüstet, um diese Fälle zu bearbeiten. ...

Eine Gruppe von Wissenschaftlern und Praktikern gab während einer Veranstaltung eine Erklärung ab, in der sie „die Schaffung eines Sondergerichtshofs zur Bestrafung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine“ forderte. Die Idee wurde von der Ukraine unterstützt. Es ist auch eine Reaktion auf die fehlende Zuständigkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression. Es ist jedoch erwähnenswert, dass das OTP erklärt hat, dass es für die Untersuchung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die auf dem Territorium der Ukraine begangen werden, zuständig ist, wenn die Aggression von einem Staat begangen wird, der die Zuständigkeit des IStGH nicht anerkennt (wie Russland), und die Situation nicht vom UN-Sicherheitsrat überwiesen wird. Der Vorschlag wurde verständlicherweise kritisiert, was die Logistik und Fragen der selektiven Justiz betrifft.

Ebenso ist es möglich, sich eine Sondergerichtsbarkeit für das Verbrechen des Ökozids vorzustellen. ... Ein *Internationaler Strafgerichtshof für den Schutz der Umwelt* (ICCPE). Die Umwelt und der Klimawandel sind zunehmend Teil der Tagesordnung für Staaten.

Meine Bewertung seines Buches für den 2. HGBS- Wissenschaftspreis 2024:

- Sehr gutes Lehrbuch im Völkerrecht & für die Internationale Beziehungen
- Bestandsaufnahme zum 5. Verbrechen (Umwelt) für ISGH
- Wichtige Übersicht über Diskussion zum Ökozid im Int. Völker- und Strafrecht
- Politische Diskussion über neuen ISGH zum Schutz der Umwelt (neben Ad hoc Gerichtshöfen, z.B. zum ehemaligen Jugoslawien, Kambodscha, Sierra Leone u.a.).
- Nach Ende der beiden aktuellen Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten können einige Kriegsparteien wegen ihrer Kriegshandlungen gegen die Umwelt eventuell Kandidaten für Gerichtsverfahren vor den bestehenden internationalen Gerichten in Den Haag werden (IGH, ISGH)
- Die Analyse dieser komplexen juristischen Zusammenhänge erfordert eine Gesamtperspektive

